

RS UVS Wien 2004/08/04 04/G/34/4180/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2004

Rechtssatz

Ein Schuldspruch nach § 366 Abs 1 Z 3 GewO 1994 muss, um das Erfordernis des § 44a Z 1 VStG zu erfüllen, jene Tatbestände enthalten, die unter Berücksichtigung der konkreten Beschaffenheit sowohl der Anlage wie auch ihrer Umwelt eine Beurteilung dahin zulassen, ob Auswirkungen der vorliegenden Änderung der genehmigten Betriebsanlage konkret geeignet sind, die im § 74 Abs 2 GewO 1994 genannten Interessen zu beeinträchtigen. Die bloße Aufzählung von Änderungen einer genehmigten Betriebsanlage unter Hinzufügung, es wären dadurch "berechtigte" Interessen der angeführten Personenkreise beeinträchtigt worden, ist keine den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG entsprechende Verfolgungshandlung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at